

Lippische Gesetz-Sammlung

1940

Detmold, den 25. April 1940

Nr. 9

Inhalt: Viehseuchenpolizeiliche Anordnung zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche. Vom 19. April 1940 S. 487. Verordnung vom 23. April 1940 über den Einsatz von Zivilarbeitern und -arbeiterinnen polnischen Volkstums. S. 487.

Nr. 11

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche. Vom 19. April 1940.

Auf Grund der §§ 18ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (RGBl. S. 519) wird zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche folgendes bestimmt:

§ 1

Der § 3 meiner viehseuchenpolizeilichen Anordnung über die Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche vom 1. März 1938 (L.-V. Bd. 33 S. 139) erhält folgende Fassung:

Zur wirksamen Bekämpfung der Seuche kann der Landrat anordnen, daß, abgesehen von Notfällen, die in einem Seuchengehöft wohnenden oder beschäftigten Personen bis zur Abnahme der Schlußdesinfektion durch den beamteten Tierarzt das Seuchengehöft nicht verlassen dürfen.

§ 2

Die §§ 14 und 15 der vorgenannten viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 1. März 1938 (L.-V. Bd. 33 S. 139) in der Fassung der viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 12. Januar 1940 (L.-V. Bd. 33 S. 471) und des § 16 der vorgenannten viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 1. März 1938 werden aufgehoben.

§ 3

Diese Anordnung tritt sofort in Kraft.

Detmold, den 19. April 1940.

Der Reichsstatthalter in Lippe
und Schaumburg-Lippe
(Landesregierung Lippe)

In Vertretung

Bedderwille

II. II. 18. 1.

Nr. 12

Verordnung vom 23. April 1940 über den Einsatz von Zivilarbeitern und -arbeiterinnen polnischen Volkstums.

Auf Grund des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 4. April 1930 (L.-V. Bd. 31 S. 143) und des § 3 der Verordnung über die Behandlung von Ausländern vom 5. September 1939 (RGBl. I S. 1667) wird folgendes verordnet:

§ 1

Den Zivilarbeitern und -arbeiterinnen polnischen Volkstums ist das Verlassen ihrer Aufenthalts- oder Beschäftigungsgemeinde verboten, desgleichen dürfen sie in der Zeit vom 1. April bis 30. September während der Stunden von 21 bis 5 Uhr und in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März während der Stunden von 20 bis 6 Uhr ihre Unterkunft nicht verlassen, soweit nicht die Arbeitszeit früher beginnt.

§ 2

(1) Die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel ist den Zivilarbeitern und -arbeiterinnen polnischen Volkstums nur nach vorheriger Einholung der Genehmigung der zuständigen Ortspolizeibehörde erlaubt.

(2) Die Erlaubnis wird nur dann erteilt, wenn die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel im Rahmen des Arbeitseinsatzes erforderlich ist.

(3) Die Benutzung derjenigen Verkehrsmittel, deren Fahrstrecke sich auf den Ortsbereich beschränkt, kann ohne Genehmigung erfolgen.

§ 3

Der Besuch deutscher Veranstaltungen kultureller, kirchlicher oder geselliger Art

ist den Zivilarbeitern und -arbeiterinnen polnischen Volkstums verboten.

§ 4

Der Besuch von Gaststätten und der Verkehr mit Kriegsgefangenen und Ausländern ist den Zivilarbeitern und -arbeiterinnen polnischen Volkstums verboten.

§ 5

(1) Die Arbeitgeber, die Zivilarbeiter und -arbeiterinnen polnischen Volkstums beschäftigten, sind verpflichtet, die ihnen zur Kenntnis kommenden Zuwiderhandlungen dieser Arbeitskräfte gegen die Anordnungen in den §§ 1 bis 4 und jedes unerlaubte Verlassen des Arbeitsplatzes unverzüglich der Ortspolizeibehörde zu melden.

Jeder Verkehr mit Arbeitern und Arbeiterinnen polnischen Volkstums, der über das durch den Arbeitseinsatz gebotene Maß hinausgeht, ist verboten.

§ 6

Zuwiderhandlungen gegen §§ 1—5 Abs. 1 dieser Verordnung werden nach § 8 der Verordnung über die Behandlung von Ausländern vom 5. September 1939 (RGBl. I S. 1667), Zuwiderhandlungen gegen § 5 Abs. 2 nach der Verordnung zum Schutze von Volk und Staat vom 28. Februar 1933 (RGBl. I S. 83) bestraft.

§ 7

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Detmold, den 23. April 1940.

Der Reichsstatthalter in Lippe
und Schaumburg-Lippe
(Landesregierung Lippe)

In Vertretung:

III.IV.3.40. Wedderwille